

PATRICK ZURTH

Der Störer
im Privatrecht

Jus Privatum

292

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 292



Patrick Zurth

Der Störer im Privatrecht

Mohr Siebeck

Patrick Zurth, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin (Erste juristische Prüfung, 2012) und in Stanford (LL.M., 2020); 2016 Promotion (HU Berlin); 2017 Zweite Juristische Prüfung, Berlin; 2025 Habilitation, Ludwig-Maximilians-Universität München; im HWS 2025 Lehrstuhlvertretung an der Universität Mannheim.

Die Veröffentlichung wurde durch die LMU München aus Mitteln der Exzellenzstrategie gefördert.

ISBN 978-3-16-200097-2 / eISBN 978-3-16-200098-9

DOI 10.1628/978-3-16-200098-9

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Patrick Zurth.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: epline, Bodelshausen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner Familie

Vorwort

Die Arbeit wurde im März 2025 als schriftliche Habilitationsleistung an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereicht. Im Sommersemester 2025 wurde das Habilitationsverfahren dort abgeschlossen. Die vorliegende Version der Arbeit ist auf dem Stand von Sommer 2025.

Wenn mich Verwandte und Bekannte nach dem Gegenstand meines Habilitationsprojekts gefragt haben, fiel mir eine Erklärung oftmals schwer. Ich habe dann häufig vom umstürzenden Baum und der fraglichen Beseitigungspflicht erzählt. Die sich hinter dem Störer im Privatrecht verbergende Problematik ist freilich sehr viel komplexer – so komplex, dass es meines Erachtens einer ausführlichen Untersuchung bedarf, die die dogmatischen Untiefen des deutschen Haftungsrechts ergründet und die dabei sowohl allgemeines als auch besonderes Privatrecht betrachtet. Dies soll die vorliegende Arbeit leisten. Ein äußerst ertragreicher Forschungsaufenthalt an der NYU School of Law bei Herrn *Prof. Dr. Barton Beebe* hat zudem dazu beigetragen, rechtsökonomische Überlegungen in die Arbeit einfließen zu lassen und den Blick über den Tellerrand des deutschen Rechts, nämlich insbesondere in das US-amerikanische *tort law*, zu richten, um daraus Erkenntnisse für das deutsche Recht zu gewinnen.

Da § 1004 BGB nach wie vor eine Präferenz für das generische Maskulinum aufweist, wird auch hier nur vom „Störer“ gesprochen, wenngleich natürlich auch Personen anderer Geschlechter „stören“ können. Geht es um bestimmte Personengruppen, greift die Arbeit mitunter die weibliche Sprachfassung auf. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dabei gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Veröffentlichung wurde durch die LMU München großzügig gefördert aus Mitteln der Exzellenzstrategie, wofür ich mich herzlich bedanken möchte. Die Liste der Personen, denen darüber hinaus großer Dank für die Unterstützung bei der Erarbeitung des vorliegenden Werks sowie für die Begleitung meines Habilitationsverfahrens gebührt, ist so lang, dass die Aufzählung und namentliche Erwähnung in diesem Vorwort unvollständig bleiben müssen. Zuvörderst ist gleichwohl mein akademischer Lehrer, Herr *Prof. Dr. Matthias Leistner*, zu nennen, von dem ich viel lernen durfte und der mir hier in München herausragende Forschungsbedingungen geschaffen hat. Für die äußerst zügige Erstellung des Zweitberichts danke ich Herrn *Prof. Dr. Andreas Spickhoff*. Mein Fachmentorat wurde dankenswerterweise vervollständigt durch Herrn *Prof.*

Dr. Ansgar Ohly, mit dem ich darüber hinaus häufig in Kontakt stehen durfte. Neben den Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl, die mich in München freundlich aufgenommen und mir ein wunderbares Arbeitsklima geschaffen haben, sowie den zahlreichen studentischen Hilfskräften über die vielen Jahre, die mit Recherchen und Korrekturen ihren Anteil an der vorliegenden Arbeit haben, möchte ich aus dem breiten Kreis der Personen, denen Dank gebührt, insbesondere meine Familie herausheben, denen diese Arbeit gewidmet ist. Sie ist mir auf dem nicht immer einfachen Weg des wissenschaftlichen Werdegangs stets eine loyale, ermutigende und bedingungslos unterstützende Begleiterin. आप सबसे अच्छे हो!

München im August 2025

P. Zurth

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
§1 Einführung	1
I. Problemaufriss	1
II. Konturierung des Untersuchungsgegenstandes	4
III. Zielsetzung dieser Untersuchung	5
IV. Gang dieser Untersuchung	10
Kapitel 1: Der Störer im Kontext	11
§2 Die Schutzsystematik absoluter Rechte	13
I. Wurzeln und Entwicklung des Abwehranspruchs	14
II. Eigentumsschutz aus rechtsökonomischer Perspektive	39
III. Europäische Schutzsystematik?	98
IV. Eigentum als absolutes Recht	106
V. Negatorischer Eigentumsschutz als Paradigma des absoluten Rechts	148
VI. Ergebnis	154
§3 Der Störer als dogmatisches Rätsel	157
I. Anfänge des Störerbegriffs	157
II. Gegenwärtige Definitionsansätze der Rechtspraxis	173
III. Begriffsverwirrung, Inkonsistenzen und Abgrenzungsproblematiken	186
IV. Ergebnis	200
§4 Der Störer als intradisziplinäres Phänomen	203
I. Der Störerbegriff im Polizei- und Ordnungsrecht	203
II. Gemeinsamkeiten der Störerbegriffe	206
III. Unterschiede in den Störerbegriffen	206
IV. Polizei- und Ordnungsrecht als Erkenntnisquelle?	208
V. Ergebnis	209

Kapitel 2: Die Anatomie des Störers	211
§5 Das Fundament negatorischer Haftung	213
I. Deliktisches Verständnis	213
II. Vindikatorisches Verständnis	227
III. Exegese des §1004 BGB	249
IV. Ergebnisorientierte Argumentation	255
V. Antinomien der Usurpationslehre	270
VI. Implikationen anderer Vorschriften	271
VII. Strukturelle Asymmetrie der Usurpationslehre	275
VIII. Systematischer Fehlschluss der Usurpationslehre	275
IX. Rechtsökonomische Defizite und kontrafaktische Verhaltensaversion der Usurpationslehre	277
X. Ergebnis	280
§6 Die Unrechtsrelation von Verhalten und Erfolg	283
I. Unrecht als Missbilligung außerhalb der Vorwerfbarkeit	283
II. Verhalten oder Erfolg?	285
III. Implikationen für §1004 BGB	302
IV. Synthese von Verhaltens- und Erfolgsbezogenheit der Rechtswidrigkeit	310
V. Pflicht und Sorgfalt	317
VI. Ergebnis	332
§7 Der Störer als Pflichtverletzer	335
I. Das Zurechnungsprinzip bei der negatorischen Haftung	336
II. Störerproblematik als Zurechnungstopos	338
III. Pflichtenbasierung	342
IV. Unmittelbarer Eingriff in ein Recht	351
V. Ergebnis	352
§8 Der sachverantwortliche Störer	355
I. Pflichtenstandort	355
II. Pflichtenursprung	357
III. Pflichtenumfang	361
IV. Pflichtendauer	380
V. Ergebnis	384
§9 Der mittelbare Störer	387
I. Regelungshintergrund	387
II. Pflichtenabstufung	400
III. Pflichtenursprung	410
IV. Pflichtenumfang	420

V. Ergebnis	434
§10 Der Störer als Täter	437
I. Unionsrechtlicher Rahmen	437
II. Das überkommene Haftungskonzept des I. Zivilsenats des BGH	443
III. Vorhandene täterschaftliche Haftungsformen	447
IV. Sonderregelung für Access-Provider	466
V. Störer im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht?	471
VI. Ergebnis	488
§11 Der Störer als Schuldner	491
I. Das Charakteristikum des dinglichen Anspruchs	492
II. Dingliche Ansprüche im BGB	493
III. Ergebnis	499
Kapitel 3: Störerhaftung	501
§12 Der negatorische Anspruch	503
I. Tatbestand und Rechtsfolge	503
II. Einwendungen	505
III. Verzögerung der Störungsabwehr	516
IV. Mitverantwortlichkeit oder Mitverschulden?	524
V. Rechtsnachfolge beim negatorischen Anspruch	525
VI. Zwangsvollstreckung der Störungsabwehr	527
VII. Ergebnis	528
§13 Der Ausgleichsanspruch	529
I. Geschriebener Anspruch	529
II. Ungeschriebener Anspruch	533
III. Ergebnis	543
§14 Störermehrheit	545
I. Gesamtschuld	545
II. Störerauswahl	549
III. Innenausgleich zwischen Störern	550
IV. Unklare Verursachungsbeiträge	551
V. Ergebnis	552
§15 Zusammenfassende Thesen zum Störer im Privatrecht	553
Literaturverzeichnis	559
Register	585

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
§1 Einführung	1
I. Problemaufriss	1
II. Konturierung des Untersuchungsgegenstandes	4
III. Zielsetzung dieser Untersuchung	5
1. Einheitliche Konstruktion des Störerbegriffs	5
a) Bisherige Forschung zum Störer im Privatrecht	5
b) Gegenseitige diskursive Befruchtung	7
2. Der Störer und seine Haftung	9
3. Friktionslose Schutzsystematik absoluter Rechte	9
IV. Gang dieser Untersuchung	10
Kapitel 1: Der Störer im Kontext	11
§2 Die Schutzsystematik absoluter Rechte	13
I. Wurzeln und Entwicklung des Abwehranspruchs	14
1. Metamorphose des negatorischen Eigentumsschutzes	14
a) Die <i>negatoria</i> im römischen Recht	14
b) Die <i>negatoria</i> in der präkodifikatorischen Neuzeit	16
c) Die kodifizierte <i>negatoria</i>	20
aa) Politische Gemengelage des Eigentumsschutzes	21
bb) Der Weg des negatorischen Anspruchs ins BGB	22
cc) Dogmatische Weichenstellungen des negatorischen Rechtsschutzes ..	24
2. Erweiterung über den Eigentumsschutz hinaus	27
a) Unmittelbare Eingriffe in andere absolute Rechte	27
b) Unmittelbare Verletzungen von Verhaltensgeboten	29
c) Mittelbare Beeinträchtigungen	31
aa) Der Weg durch die Rechtsgebiete	31
bb) Intermezzo des Störers im Lauterkeitsrecht	35
d) Der sogenannte „quasinegatorische“ Anspruch	37
3. Zwischenergebnis	39
II. Eigentumsschutz aus rechtsökonomischer Perspektive	39
1. Vorbemerkungen zur ökonomischen Analyse des Rechts	40

2. Sacheigentum als ökonomisches Recht	45
3. Weshalb Sacheigentum?	46
a) Verteidigungsmittel	47
b) Nutzenoptimierung	48
c) Internalisierung	49
d) Zwischenergebnis	52
4. Wie wird das Sacheigentum geschützt?	52
a) Die Grundlage eines ökonomisch-adaptiven Eigentumsschutzes im US-amerikanischen Recht	52
aa) Hintergrund und Charakteristika des US-amerikanischen <i>tort law</i> ..	53
bb) <i>Trespass to land</i>	55
cc) <i>Nuisance</i>	56
dd) <i>Remedies</i> bei eigentumsbezogenen <i>torts</i>	58
(1) Damages	59
(2) Injunction	61
ee) Zwischenfazit	63
b) Verantwortungszuweisung	64
aa) Grundannahme: Lösung durch Verhandlung	65
bb) Transaktionskosten als Spielverderber	66
(1) Kategorisierung der Transaktionskosten	67
(2) Implikationen der Transaktionskosten	69
cc) Situationsabhängige Lösung?	70
dd) Inhalt der Verantwortungszuweisung	72
ee) Zwischenergebnis	75
c) Verantwortungsform	76
aa) <i>Property Rule</i>	76
bb) <i>Liability Rule</i>	78
cc) Anwendungsentscheidung	82
(1) Die Diskussion in den USA	82
(2) Praktische Hürden	83
(3) Sachnutzen	84
(4) Nicht-numerische Schäden	84
(5) Transaktionskostenorientierte Lösung	85
d) Zwischenfazit	87
5. Ökonomische Bewertung des deutschen (Nachbar-)Rechts	87
a) Dulde und liquidiere?	87
aa) Präferenz der Schadensverhütung	88
bb) Realität im deutschen Privatrecht	89
cc) Flexibles Rechtsfolgenregime	91
b) Ökonomische Perspektive auf §§ 906, 1004 BGB	92
c) Zwischenergebnis	94
6. Weitere absolute Rechte	94
a) Immaterialgüterrechte	95
b) Höchstpersönliche Rechtsgüter	96
7. Zwischenergebnis	97
III. Europäische Schutzsystematik?	98
1. Sacheigentum	98
2. Geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und Persönlichkeitsrecht	99

a) Intermediärhaftung	99
b) Immaterialgüterrechtsdurchsetzung im Übrigen	102
aa) Hybridsystem	102
bb) Spielraum der Mitgliedstaaten	104
c) Geschäftsgeheimnisse	105
3. Zwischenfazit	106
IV. <i>Eigentum als absolutes Recht</i>	106
1. Ansprüche zur Gewährleistung der negativen Ausschlussfunktion	108
2. Rechtsfolge des Eigentumsschutzes	109
a) Eigentumsschutz in temporalen Kategorien	109
b) Eigentumsschutz in funktionalen Kategorien	111
aa) Kompensation	111
bb) Prävention	112
cc) Zwischenfazit	115
c) Unterlassen und Schadensersatz als die beiden Eckpfeiler des Eigentumsschutzes	115
aa) 1. Eckpfeiler: Unterlassen	115
(1) Aktive Handlung zur Umsetzung des Unterlassens	116
(2) Beseitigen als Unterfall des Unterlassens	117
(3) Abgrenzung von Beseitigung und Unterlassen	122
bb) 2. Eckpfeiler: Schadensersatz	125
d) Abgrenzung von Beseitigung und Naturalrestitution	126
aa) Wurzel der Problematik	126
bb) Extensiver Beseitigungsbegriff des BGH („Wiederbenutzbarkeitstheorie“)	129
cc) Restriktiver Beseitigungsbegriff <i>Baurs</i> (<i>actus contrarius</i>)	132
dd) Bestimmung entgegengesetzten Verhaltens	134
(1) Notwendige weitergehende Maßnahmen	135
(2) Unmittelbare Störungsquelle	135
(3) Andauernde Störung	136
ee) Zwischenergebnis	137
e) Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) und Herausgabe (§ 985 BGB)	138
f) Zwischenergebnis	139
3. Tatbestand des Eigentumsschutzes	140
a) Beeinträchtigung	140
b) Beeinträchtigung und Verletzung	141
aa) Entwirrung der Terminologie des BGB	141
bb) Tatbestands- und Rechtsfolgenebene	142
c) Negatorischer und deliktischer Tatbestand im Vergleich	143
d) Zwischenergebnis	144
4. Implikationen für das Verhältnis der eigentumsschützenden Ansprüche zueinander	144
a) Verhältnis zu § 823 Abs. 1 BGB	144
b) Verhältnis zu § 985 BGB	145
c) Verhältnis zu § 894 BGB	147
5. Zwischenergebnis	147
V. <i>Negatorischer Eigentumsschutz als Paradigma des absoluten Rechts</i>	148
1. Verweise auf Eigentumsschutz	149

2. Parallele Schutzregime	149
3. Analoge Anwendung von §1004 BGB	150
4. Spezielle Schutzregime	151
5. Zwischenergebnis	154
VI. <i>Ergebnis</i>	154
§3 Der Störer als dogmatisches Rätsel	157
I. <i>Anfänge des Störerbegriffs</i>	157
1. Begriffswahl	157
2. Implikationen der Gesetzesmaterialien für das dogmatische Verständnis des Störers	159
3. Erste Annäherungen durch das Reichsgericht	160
4. Einbeziehung mittelbarer Beeinträchtigungen	162
5. Verhaltens- und Zustandsstörer	163
6. Pflichten	165
a) Pflichten im Bürgerlichen Recht	165
aa) Eigentümerpflichten allgemein	165
bb) Eigentümerpflichten gegenüber Eigentümern anderer Sachen	166
cc) Sicherungspflichten als integraler Bestandteil des Störerbegriffs	167
b) Verkehrs- und Prüfungspflichten im Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Persönlichkeitsrecht	168
c) Entwicklung eines Systems des außergerichtlichen Verletzungshinweises	170
d) Proaktive Pflichten	172
7. Zwischenergebnis	172
II. <i>Gegenwärtige Definitionsansätze der Rechtspraxis</i>	173
1. Verhaltensstörer	173
a) Unmittelbarer Störer	174
b) Mittelbarer Störer	174
2. Zustandsstörer	179
a) Allgemeine Zurechnungskriterien	180
b) Natureinwirkungen	181
aa) Wandlung zur pflichtenbasierten Prüfung	182
bb) Prüfungskriterien der Rechtsprechung	183
c) Abgrenzung zum Verhaltensstörer	184
3. Zwischenfazit	185
III. <i>Begriffsverwirrung, Inkonsistenzen und Abgrenzungsproblematiken</i>	186
1. Die terminologische und systematische Quelle: Das Gesetz	186
2. Die määndernde Rechtsprechung zum Rechtscharakter der negatoria	187
3. Der „Wille“ des Störers	188
a) Systemwidrigkeit	188
b) Als Feigenblatt für Billigkeitskontrolle	189
4. Die Opazität des sog. Zustandsstörers	190
a) Abgrenzungsfragen bei Natureinwirkungen	190
b) Zustand und Verhalten	191
c) Pflichtendogmatik	193

d) Zwischenfazit	193
5. Die dogmatischen Probleme der sogenannten Störerhaftung	194
a) Privatrechtliche Verortung	194
b) Differenzierung zwischen dem Erfolgs- und Verhaltensunrecht	196
c) Störer und Täter	197
6. Divergenzen in Rechtsprechung	197
a) Unmittelbar oder mittelbar?	198
b) Der dogmatische Sonderweg des X. Zivilsenats	199
c) Die terminologische Vermengung des Kartellsenats	200
d) Zwischenfazit	200
IV. Ergebnis	200
§4 Der Störer als intradisziplinäres Phänomen	203
I. Der Störerbegriff im Polizei- und Ordnungsrecht	203
II. Gemeinsamkeiten der Störerbegriffe	206
III. Unterschiede in den Störerbegriffen	206
IV. Polizei- und Ordnungsrecht als Erkenntnisquelle?	208
V. Ergebnis	209
Kapitel 2: Die Anatomie des Störers	211
§5 Das Fundament negatorischer Haftung	213
I. Deliktisches Verständnis	213
1. Kausalität als zentrales Zurechnungskriterium	214
2. Implikationen	215
3. Kausalitätsbegriff	216
4. Jurisdiktionsübergreifender Ansatz	218
a) Deutschsprachiger Rechtsraum	218
b) Romanischer Rechtskreis	219
c) Chinesisches Recht	222
d) Skandinavischer Rechtskreis	223
e) Anglo-amerikanischer Rechtskreis	224
f) Gemeinsamer Referenzrahmen für das europäische Privatrecht	226
g) Zwischenergebnis	226
5. Zwischenfazit	226
II. Vindikatorisches Verständnis	227
1. Der Vater der Usurpationslehre	227
a) <i>Pickers</i> Grundlegung	228
aa) Die Rolle des Störers	228
bb) Negatorischer Tatbestand	229
cc) Implikationen	231
dd) Argumentative Basis	232
b) Die höhere Ebene der Rechtszuweisungsordnung	233
c) Apologie und Fortentwicklung	234
d) Zwischenergebnis	236

2. Sekundanz und Auffächerung des Meinungsspektrums	237
3. Anwendung auf immaterielle Rechte	239
a) Persönlichkeitsrecht	239
b) Immaterialgüterrecht	240
c) <i>Pickers</i> Beitrag zur Überwindung der „Eigenbrötlerlei“	242
aa) Erfolgsbezug als Ausgangspunkt	243
bb) Terminologische und privatrechtliche Grundlagen	243
cc) Usurpation eines immateriellen Gegenstandes durch „Hilfspersonen“	244
dd) Verkehrspflichten als „ <i>cordon sanitaire</i> “	246
4. Zwischenfazit	247
<i>III. Exegese des § 1004 BGB</i>	249
1. Wortlaut	249
2. Historie	250
3. Systematik	252
a) Innere Struktur des § 1004 BGB	252
b) Standort im BGB: Verhältnis zum Deliktsrecht	253
<i>IV. Ergebnisorientierte Argumentation</i>	255
1. Dereliktion	256
a) Die Kritik am Ergebnis	257
b) Die Replik der Usurpationslehre	257
aa) Interessen des Gestörten	258
bb) Schadensersatz als Alternativlösung	258
cc) Legitimität der Haftungslücke	259
dd) Vergleich mit der Vindikation	260
c) Zwischenfazit	261
2. Anderer Eigentumsverlust	261
3. Emissionen und Naturkräfte	262
4. Tatsächliche Beeinträchtigungen	263
5. Punktuelle Störungen	263
6. Störungen außerhalb des Sacheigentums	264
a) Lauterkeitsrecht	264
b) Immaterialgüterrecht	265
c) Höchstpersönliche Rechtsgüter	266
d) Intermediärhaftung	266
e) Zwischenfazit	268
7. Kostentragung	269
8. Zwischenergebnis	269
<i>V. Antinomien der Usurpationslehre</i>	270
1. Parallele zum Bereicherungsrecht	270
2. Kausalitätselemente	271
<i>VI. Implikationen anderer Vorschriften</i>	271
1. Befugnisse des Eigentümers (§ 903 S. 1 BGB)	271
2. Possessorischer Besitzschutz (§ 862 BGB)	272
3. Selbsthilfe	273
4. Immaterialgüterrecht	274
5. Zwischenfazit	275

VII.	<i>Strukturelle Asymmetrie der Usurpationslehre</i>	275
VIII.	<i>Systematischer Fehlschluss der Usurpationslehre</i>	275
IX.	<i>Rechtsökonomische Defizite und kontrafaktische Verhaltensaversion der Usurpationslehre</i>	277
	1. Internalisierung von Externalitäten	277
	2. Entschädigung für legalisierten Eingriff (liability rule)	278
	3. Ökonomische und normativ-teleologische Bedeutung menschlichen Verhaltens	278
X.	<i>Ergebnis</i>	280
§6	<i>Die Unrechtsrelation von Verhalten und Erfolg</i>	283
I.	<i>Unrecht als Missbilligung außerhalb der Vorwerfbarkeit</i>	283
II.	<i>Verhalten oder Erfolg?</i>	285
	1. Die Lehre vom Erfolgsunrecht	285
	2. Die Lehre vom Verhaltensunrecht	287
	3. Wortlaut deliktischer Tatbestände	288
	4. Implikation der Erfolgsbezogenheit des Tatbestandes	290
	5. Beweislastumkehr	292
	6. Rechtfertigungsgründe	293
	7. Der Versuch im Privatrecht	295
	8. Koinzidenz von Rechtswidrigkeit und Verhalten	295
	9. Notwehr gegen sorgfaltsgemäße Angriffe?	297
	10. Objektivität der Rechtswidrigkeit	299
	11. Zwischenergebnis	301
III.	<i>Implikationen für § 1004 BGB</i>	302
	1. Unrecht als Merkmal des negatorischen Anspruchs	302
	a) Dogmatische Rückschlüsse aus anderen Ansprüchen	302
	b) Duldung des Überbaus (§ 912 Abs. 1 BGB)	303
	c) Die <i>negatoria</i> als Äquivalent zur Notwehr aus § 227 BGB	305
	d) Zwischenergebnis	306
	2. Gemeinsame Betrachtung mit Deliktsrecht	306
	3. Wortlaut und Historie	307
	4. Rückschlüsse aus anderen Normen	308
	5. Besonderheit der Zukunftsbezogenheit?	309
	6. Zwischenergebnis	310
IV.	<i>Synthese von Verhaltens- und Erfolgsbezogenheit der Rechtswidrigkeit</i>	310
	1. Allgemeine Achtung subjektiver Rechte	310
	2. Bevorstehende erstmalige Beeinträchtigung	312
	3. Erfolgte Beeinträchtigung	315
	4. Zwischenergebnis	316
V.	<i>Pflicht und Sorgfalt</i>	317
	1. Objektiv-subjektive Fahrlässigkeit	320
	2. Äußere und innere Sorgfalt	323
	3. Strenge Unterscheidung von Verkehrspflichten und Sorgfalt	324

a) 1. Stufe: Verhaltenspflicht	325
aa) Objektiver Maßstab	325
bb) Normativer Maßstab	326
cc) Erkennbarkeit	328
dd) Vermeidbarkeit	329
b) 2. Stufe: generalisierte Sorgfalt	330
c) 3. Stufe: individuelle Sorgfalt	331
4. Zwischenergebnis	331
VI. <i>Ergebnis</i>	332
§7 Der Störer als Pflichtverletzer	335
I. <i>Das Zurechnungsprinzip bei der negatorischen Haftung</i>	336
1. Zurechnung und Zurechnungsprinzipien	336
2. Pflichtverletzung als Zurechnungsinstrument	337
II. <i>Störerproblematik als Zurechnungstopos</i>	338
1. Pflichtverletzung als Element des Störerbegriffs	338
a) Beeinträchtigungsbezogene Pflicht	339
b) Strukturparallelen	339
c) Übergeordnetes privatrechtliches Haftungsgrundgerüst	340
2. Verbleibende Rolle des § 1004 Abs. 2 BGB	341
3. Zwischenergebnis	341
III. <i>Pflichtenbasierung</i>	342
1. Entwicklung und Bedeutung der Verkehrspflichten	342
2. Ursprung und Umfang des Pflichtenkreises	343
a) Rechtliche Vorgaben	345
b) Gefahr	346
c) Möglichkeit und Zumutbarkeit	347
d) Rechtsökonomische Überlegungen	348
e) Legitimität des Kontakts mit der Gefahrenquelle	349
3. Verhältnis zu deliktischen Verkehrspflichten	350
IV. <i>Unmittelbarer Eingriff in ein Recht</i>	351
V. <i>Ergebnis</i>	352
§8 Der sachverantwortliche Störer	355
I. <i>Pflichtenstandort</i>	355
1. Grundlagen des herrschenden Verständnisses	355
2. Pflichtenbasierter Störerbegriff	356
II. <i>Pflichtenursprung</i>	357
1. Eigentum als Sachverantwortung	358
2. Implikationen	359
3. Besitz als Sachverantwortung	360
4. Normative Korrektur	360

III. <i>Pflichtenumfang</i>	361
1. Störungen durch Naturereignisse	361
a) Hintergrund	362
b) Risiken durch Störungsquellen	363
c) Verhältnis zum Schadensersatz	364
d) Wertungen aus anderen Vorschriften	364
2. „Eigentumstheorie“	365
a) Sozialbindung und Eigentumspflichten	366
b) Verhältnis zur Gefährdungshaftung	367
c) Kehrseite der Vorteilsziehung	367
d) Wahrung der Handlungsfreiheit	369
e) Effektivität der <i>negatoria</i>	371
f) Rechtsökonomische Perspektive	372
aa) Perspektive des Sacheigentums	372
bb) Perspektive der verschuldensunabhängigen Haftung	373
(1) Ökonomische Analyse der Gefährdungshaftung	373
(2) Anwendung auf den negatorischen Anspruch	377
g) Ausnahme für höhere Gewalt?	378
3. Zumutbarkeit der Pflichtenerfüllung	378
4. Zwischenergebnis	379
IV. <i>Pflichtendauer</i>	380
1. Dereliktion (§§ 928 Abs. 1, 959 BGB)	380
a) Aufrechterhaltung der negatorischen Haftung	380
b) Schadensersatz	381
c) Unterschiedliche Folgen der Dereliktion	381
2. Rechtsnachfolge in die negatorische Haftung	382
V. <i>Ergebnis</i>	384
§9 Der mittelbare Störer	387
I. <i>Regelungshintergrund</i>	387
1. Effektivität	388
2. Effizienz	390
a) Zusätzliche Haftungsoption	390
b) Funktionsvielfalt	392
3. Cheapest cost avoider?	393
4. Zwischenfazit	398
II. <i>Pflichtenabstufung</i>	400
1. Verbindung von Verhalten und Erfolg	400
2. Abgrenzung von unmittelbaren und mittelbaren Verletzungsbeiträgen	401
a) Kausalitätsbasierte Abgrenzung	401
b) Störung durch Sache	402
c) Störung durch Verhalten	402
aa) Einschaltung Dritter	403
bb) Vermeidungsaufwand statt Kausalität?	405
d) Zusammenwirken von menschlichem Verhalten mit Sachen oder Tieren	406

aa) Nutzung der Sache durch Dritten als Störungsquelle	406
bb) Nutzung der Sache durch Dritten ermöglicht Störung	407
cc) Rechtliche Kontrolle in Internetsachverhalten	407
dd) Beweislastumkehr	408
3. Zwischenergebnis	409
<i>III. Pflichtenursprung</i>	410
1. Rechtliche Vorgaben	411
2. Reaktive Pflichten	411
3. Proaktive Pflichten	415
a) Gefahr	415
b) Rechtsfolgen eines Verletzungshinweises	416
4. Subsidiarität?	416
5. Zwischenergebnis	419
<i>IV. Pflichtenumfang</i>	420
1. Rechtliche Vorgaben	421
a) Grundrechte	421
b) Unionsrechtliche Determinierung	422
2. Reaktive Pflichten	424
3. Proaktive Pflichten	426
a) Rechtsfolge eines Verletzungshinweises	426
b) Gefahr	427
c) Mögliche und zumutbare Maßnahmen	429
4. Zwischenergebnis	434
<i>V. Ergebnis</i>	434
§ 10 Der Störer als Täter	437
<i>I. Unionsrechtlicher Rahmen</i>	437
1. Haftungsprivilegierungen	438
2. Anordnungen gegen Intermediäre	439
<i>II. Das überkommene Haftungskonzept des I. Zivilsenats des BGH</i>	443
1. Täterschaft	443
2. Teilnahme	444
3. Sogenannte Störerhaftung	446
<i>III. Vorhandene täterschaftliche Haftungsformen</i>	447
1. Eigener Eingriff	448
a) Zu-eigen-Machen	448
b) Öffentliche Wiedergabe im Urheberrecht	450
aa) Etablierung der mittelbaren Wiedergabehandlung	450
bb) Zentraler Standort der urheberrechtlichen Plattformhaftung	451
cc) Umwälzungen im deutschen Urheberrecht	455
dd) Öffentliche Wiedergabe in Art. 17 DSM-RL und dem UrhDaG	456
ee) Zwischenergebnis	458
c) Markenbenutzung (§ 14 Abs. 2 MarkenG)	459
d) Mittelbare Markenverletzung (§ 14 Abs. 4 MarkenG)	460

e) Mittelbare Patentverletzung (§ 10 PatG)	461
f) Datenschutzrecht	461
2. Akzessorische Haftung durch Zurechnung	462
a) Patentrecht	462
b) Accountsicherung	463
c) Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht	463
d) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen	464
aa) Erlangen, Nutzen, Offenlegen (§ 4 GeschGehG)	465
bb) Störerhaftung?	466
3. Zwischenergebnis	466
IV. <i>Sonderregelung für Access-Provider</i>	466
1. Rechtscharakter des Sperranspruchs	468
2. Verhältnis zur Störerhaftung	469
3. Anwendungsbereich des Sperranspruchs	469
4. Zwischenergebnis	471
V. <i>Störer im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht?</i>	471
1. Kategorienbildung	472
2. Schadensersatzhaftung	474
3. Vorgerichtliches Hinweisverfahren	475
4. Planwidrige Regelungslücke?	478
a) Eingliederung mittelbarer Verletzungsbeiträge in die Spezialtatbestände	479
aa) Urheberrechtliche Haftung	479
bb) Einheitlichkeit der Haftung	480
(1) Markenrechtliche Haftung	481
(2) Patentrechtliche Haftung	482
(3) Lauterkeitsrechtliche Haftung	482
cc) Zwischenergebnis	483
b) Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	484
c) Verhaltenspflichten	484
d) Schadensersatzhaftung	485
e) Abgrenzung zur Teilnahme	486
5. Zwischenergebnis	487
VI. <i>Ergebnis</i>	488
§ 11 <i>Der Störer als Schuldner</i>	491
I. <i>Das Charakteristikum des dinglichen Anspruchs</i>	492
II. <i>Dingliche Ansprüche im BGB</i>	493
1. Besondere negatorische Ansprüche der §§ 894, 985 BGB	493
2. Der negatorische Anspruch des § 1004 Abs. 1 BGB	494
a) Verhältnis von § 985 BGB und § 1004 BGB	495
b) Wortlaut, Rechtsfolge und Funktion von § 1004 BGB	495
c) Verhältnis von § 823 Abs. 1 und § 1004 BGB	496
d) Leistungsbegriff des § 241 Abs. 1 BGB	497
e) Systematische Stellung von § 1004 BGB	497
3. Zwischenergebnis	499

III. Ergebnis	499
Kapitel 3: Störerhaftung	501
§ 12 Der negatorische Anspruch	503
I. Tatbestand und Rechtsfolge	503
II. Einwendungen	505
1. Duldungspflicht (§ 1004 Abs. 2 BGB)	505
2. Tatsächliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)	507
3. Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB)	508
4. Deliktsunfähigkeit	508
5. Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit	510
a) § 275 Abs. 2 BGB, § 251 Abs. 2 BGB analog	510
aa) Einwendung der Unzumutbarkeit	510
bb) Entschädigung	511
b) Treu und Glauben (§ 242 BGB)	512
6. Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB)	513
III. Verzögerung der Störungsabwehr	516
1. Die <i>negatoria</i> als Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB?	516
2. Verzug (§ 286 BGB)	517
3. Schaden nach Fristsetzung (§ 281 BGB)	518
a) Hinnahme der Beeinträchtigung und Entschädigung dafür	518
b) Selbstvornahme der Beseitigung	521
4. Zwischenergebnis	523
IV. Mitverantwortlichkeit oder Mitverschulden?	524
V. Rechtsnachfolge beim negatorischen Anspruch	525
1. Übergang der Sache	525
2. Isolierte Abtretung des Anspruchs aus § 1004 BGB?	526
VI. Zwangsvollstreckung der Störungsabwehr	527
VII. Ergebnis	528
§ 13 Der Ausgleichsanspruch	529
I. Geschriebener Anspruch	529
1. Tatbestand	530
2. Rechtsfolge	532
II. Ungeschriebener Anspruch	533
1. Der ungeschriebene Ausgleichsanspruch der Rechtsprechung	533
a) Rechtsprechungsentwicklung	533
b) Tatbestand	535
aa) Faktischer Duldungszwang	536
bb) Rechtlicher Duldungszwang	536
cc) Anspruchsgegner	537
dd) Restriktionen	537

e) Subsidiarität	538
c) Rechtsfolge.....	538
2. Analogievoraussetzungen	539
a) Planwidrige Regelungslücke	539
b) Vergleichbare Interessenlage	539
3. Systematik der außervertraglichen Entschädigungshaftung	542
<i>III. Ergebnis</i>	543
§ 14 Störermehrheit	545
<i>I. Gesamtschuld</i>	545
1. Unterlassungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB)	546
2. Beseitigungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB).....	546
3. Ausgleichsanspruch (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB)	548
4. Zwischenergebnis	549
<i>II. Störerauswahl</i>	549
<i>III. Innenausgleich zwischen Störern</i>	550
<i>IV. Unklare Verursachungsbeiträge</i>	551
<i>V. Ergebnis</i>	552
§ 15 Zusammenfassende Thesen zum Störer im Privatrecht	553
Literaturverzeichnis	559
Register	585

§1 Einführung

I. Problemaufriss

Hinter kaum einem Begriff dürften sich so viele, seit Jahrzehnten geführte rechtsdogmatische Debatten des deutschen Privatrechts so eindrucksvoll versammeln wie hinter dem „Störer“. Diesen etwas altertümlich anmutenden Ausdruck hat das BGB hervorgebracht, welches vor allem dem Gegner des Beseitigungsanspruchs aus §1004 Abs. 1 S. 1 BGB diese Bezeichnung zuweist und dabei seit seiner Geburtsstunde unverändert geblieben ist. §823 Abs. 1 BGB lässt demgegenüber lediglich einen „anderen“ auf Schadensersatz haften. Auch §812 Abs. 1 S. 1 BGB hebt keine Person besonders hervor. §985 BGB spricht immerhin vom „Besitzer“, schafft damit aber keine eigene Rechtsfigur, sondern verweist letztlich auf die Vorschriften zum Besitz in §§854 ff. BGB. Die Namengebung des Passivlegitimierten in §1004 Abs. 1 S. 1 BGB erlaubt es daher, verschiedene Kontroversen des Abwehrenspruchs mit dem Anspruchsgegner zu kontextualisieren. Die Frage beispielsweise, ob ein vom Sturm umgewehter und nun auf einem fremden Grundstück liegender Baum von seinem Eigentümer entfernt werden muss, ob insofern also ein Beseitigungsanspruch gem. §1004 Abs. 1 S. 1 BGB besteht, lässt sich in der Störereigenschaft eben dieses Eigentümers abbilden. Der „Störer“ markiert dabei die Konstante in sich dynamisch wandelnden Herausforderungen, die an den aus Eigentumsbeeinträchtigungen folgenden Abwehrenspruch gestellt werden, der den Beseitigungsanspruch und den Unterlassungsanspruch aus §1004 Abs. 1 S. 2 BGB zusammenfasst. Er zieht mit seiner historischen Wurzel im 19. Jahrhundert¹ und seiner häufigen Erscheinung in Rechtsstreitigkeiten der heutigen Zeit eine Verbindungslinie über mannigfaltige Diskussionen zum Schutz des Sacheigentums und anderer absoluter Rechte.

Betrachtet man den Störer im Wandel der Zeit, reichen die Ursprünge des ihn als Kernelement in den Mittelpunkt stellenden Anspruchs sogar noch weiter zurück. Das römische Recht sah nämlich eine *actio negatoria* vor,² die nach wie vor namensgebend für den negatorischen Anspruch des §1004 Abs. 1 BGB ist.³ Während die Formen von Eingriffen in das Eigentum seit dem Inkraft-

¹ Siehe dazu unten §3 I. 1.

² Siehe dazu unten §2 I. 1. a).

³ Zu dieser Bezeichnung als negatorisch siehe unten §2 I. 1. a), b).

treten des BGB wohl weitgehend gleichgeblieben sind,⁴ verletzt der „Störer“ nunmehr nicht zwingend Sacheigentum; vielmehr hat ihn die Rechtsprechung in andere Bereiche des Privatrechts übertragen, nämlich vor allem ins Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht.⁵ Dort sollen „Störer“ diejenigen sein, die ein geschütztes Recht zwar nicht selbst, also direkt, verletzen, dazu jedoch indirekt beitragen.⁶ Es kommen dabei viele verschiedene Personen und Institutionen in Betracht, die in ein fremdes Recht zwar selbst nicht eingreifen, aber auf unterschiedliche Weise eine solche Rechtsverletzung ermöglichen oder unterstützen – darunter etwa Gerätehersteller bei Urheberrechtsverletzungen,⁷ Spediteure bei Markenrechtsverletzungen⁸ sowie Internetplattformen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen⁹, wobei sich diese Liste von Beispielen beliebig fortsetzen ließe. Damit angesprochen sind Intermediäre¹⁰ im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht,¹¹ die die Rechtsprechung unter bestimmten Umständen als Störer negatorisch haften lässt, wofür sich die Bezeichnung als „Störerhaftung“ herausgebildet hat,¹² wobei sich diese Untersuchung diesen

⁴ Vgl. *Herrmann*, S. 2 ff. Neue Technologien verschonen auch diesen Befund freilich nicht vor Ausnahmen.

⁵ Eine Ausnahme gilt für das Patentrecht bzw. die Rechtsprechung des X. Zivilsenats des BGH (siehe unten § 3 III. 6. b)). Sofern also das Immaterialgüterrecht angesprochen wird, ist dies entsprechend zu verstehen.

⁶ Freilich können auch unmittelbar Verletzende haften. Sie werden aber nicht als „Störer“ bezeichnet.

⁷ Vgl. BGH GRUR 1955, 492 (499f.) – Grundig-Reporter; siehe dazu auch unten § 2 I. 2. c) aa). Die Entscheidung stammt aus einer Zeit, als das Urheberrecht noch keinen eigenen Unterlassungsanspruch kannte.

⁸ Vgl. BGH GRUR 1957, 352 (353f.) – Pertusin II (zum damaligen Warenzeichenrecht als Vorgänger des Markenrechts).

⁹ Vgl. bspw. BGH NJW 2016, 56 Rn. 34 ff. – Artikel auf Internetportal „recht§billig“.

¹⁰ Die Terminologie schwankt. In einschlägigen EU-Rechtsakten finden sich auch die Begriffe „Vermittler“ sowie „Mittelperson“ (siehe unten § 2 III. 2. a)). Die vorliegende Untersuchung greift den auch in den englischsprachigen Richtlinienfassungen („*intermediary*“) gebrauchten Begriff auf. Zum Ausdruck „Intermediär“ vgl. auch *Hollenders*, Mittelbare Verantwortlichkeit, 2012, S. 33; *J. B. Nordemann*, The functioning of the Internal Market for Digital Services: responsibilities and duties of care of providers of Digital Services, S. 13 (abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648802/IPOL_STU\(2020\)648802_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648802/IPOL_STU(2020)648802_EN.pdf), zuletzt abgerufen am 11.8.2025); *Ohly* ZUM 2015, 308 (308); *Ohly* GRUR 2017, 441 (442); *Ohly* GRUR Int. 2018, 517 (517); *Ohly* JZ 2019, 251 (251); *Ohly*, in: Dinwoodie/Janis (Hrsg.), Trademark Law Reform, S. 396 (396); *Ziegenbalg*, Mittelbare Verantwortlichkeit, 2019, S. 1. Zum synonymen Verständnis der existierenden Begrifflichkeiten siehe unten § 2 III. 2. a).

¹¹ Letztlich nahm das Instrument der sog. Störerhaftung seine Anfänge im Lauterkeitsrecht, in dem die Rechtsprechung es aber nicht mehr anwendet (siehe unten § 2 I. 2. c)), weshalb im Folgenden im Wesentlichen das Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht mit diesem Rechtsinstitut verbunden werden.

¹² Vgl. etwa *Abrens* WRP 2007, 1281 (1287): „Die Störerhaftung ist eine verschuldensunabhängige Rechtswidrigkeitshaftung für das Nichteinschreiten gegen fremde unmittelbare Rechtsverletzungen, die durch eigene gefahrerhöhende technisch-organisatorische Hilfestellungen begünstigt worden sind.“ Zu den von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsvoraussetzungen siehe unten § 3 II. 1. b); siehe ferner unten § 2 I. 2. c) aa), § 3 I. 4., § 10 II. 3.

Terminus nicht zu eigen macht. Diese sog. Störerhaftung ist gleichwohl elementarer Baustein des Haftungskonzepts der Rechtsprechung auf den Gebieten des Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechts.¹³ Mit der Verlagerung der Kommunikationsvorgänge in das Internet¹⁴ findet sie vor allem dort Anwendung und wird mit diesem typischerweise assoziiert.¹⁵ Erscheinungsformen des „Störers“ sind somit vielgestaltig und auch im digitalen Raum zu finden. Den schon der unmittelbaren Anwendung des § 1004 BGB inhärenten Kontroversen beim Schutz von Sacheigentum hat die Rechtsprechung somit einen bedeutenden dogmatischen Problembereich hinzugefügt.

Die enorme Bedeutung des Rechtsinstituts des Störers im modernen Recht beruht freilich nicht allein auf dem Internet und dem besonderen Zivilrecht, für welches die Rechtsprechung Inspiration aus § 1004 BGB gezogen hat. Vielmehr wird mittlerweile beispielsweise im Zuge einer juristisch äußerst komplexen und politisch sensiblen Debatte diskutiert, ob die Verursacher sog. Klimaschäden als Störer negatorisch in die Verantwortung genommen werden können.¹⁶ Der Bedarf an vom Störer im Privatrecht gebotenen Lösungsansätzen nimmt damit insgesamt zu, ohne dass die schon früher diskutierten Probleme mittlerweile bestimmten weithin anerkannten Lösungsansätzen zugeführt worden wären.

Die Konstante des Störerbegriffs liegt damit nicht nur in seiner Existenz, sondern auch in seiner Ambivalenz. Häufig wird beklagt, „§ 1004 BGB [sei] aus sich selbst heraus weder umfassend verständlich noch abschließend konstruiert“¹⁷ sowie „notorisch problematisch“¹⁸, „[d]ie heutige Deutung der negatorischen Haftung [sei] gekennzeichnet durch tiefe Unsicherheit und offenen Streit“¹⁹, „in kaum einem anderen Gebiet [seien] sowohl die sachlichen Voraussetzungen als auch die Rechtsfolgen eines Anspruchs so streitig wie [beim negatorischen Anspruch]“²⁰ und es ließe „sich mit Fug und Recht sagen, daß die gesamte Vorschrift dogmatisch ungesichert ist, nämlich hinsichtlich Tat-

¹³ Siehe dazu unten § 10 II. Die juristische Faszination etwa von Internetplattformen ergibt sich daraus, dass sie „Fluch und Segen zugleich“ sein können (*Hofmann/Specht-Riemenschneider* ZGE 13 [2021], 48 [50f.]).

¹⁴ Vgl. *Frey*, Host-Provider, 2018, S. 18.

¹⁵ Gleichwohl mag sich die Problematik auch im analogen Bereich stellen (siehe etwa unten § 9 III. 2.). Ebenso lässt sich dort von einem „Intermediär“ sprechen (vgl. *Husovec*, Injunctions, 2017, S. 87; *Schack*, FS Reuter, S. 1167 [1169]).

¹⁶ Vgl. dazu etwa OLG Stuttgart BeckRS 2023, 31435; OLG München BeckRS 2023, 30283; OLG Hamm NJW 2025, 2171; *Ahrens* VersR 2019, 645; *Frank* NVwZ 2017, 664; *Habersack* ZIP 2024, 1513; *Habersack*, Sachenrecht, Rn. 129a; *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 2023, S. 119ff.; *Schirmer* NJW 2023, 113; *Schirmer* NJW 2025, 2130; *Simon*, Klimahaftung, 2024, *passim*; *Wagner*, Klimahaftung, 2020, S. 24 ff.

¹⁷ *Kümmerle* JR 2013, 47 (49).

¹⁸ *Baldus/Raff* JZ 2023, 1036 (1036).

¹⁹ *Picker*, Privatrechtssystem, 2019, S. 137; ähnlich *Janich*, Rechtsverletzung, 2023, S. 199: „ein erhebliches Maß an Unsicherheit in grundlegenden Fragen“.

²⁰ *Münzberg*, Rechtswidrigkeit, 1966, S. 375. Der Befund gilt noch heute.

bestand, Rechtsfolge und Anspruchsgegner“²¹. So gebe die „beinahe erschreckende“ Meinungsvielfalt zum „höchst umstrittenen“ Störerbegriff der Privatrechtswissenschaft ein „scheinbares dogmatisches Rätsel“ auf.²²

II. Konturierung des Untersuchungsgegenstandes

Der „Störer“ wird dabei wohl primär mit der Vorschrift des §1004 BGB assoziiert. Er ließe sich aber womöglich auch in anderen Bereichen verwenden, was nach einer Konturierung dieses Terminus ruft.

Denn das BGB gebraucht den Begriff der *Störung* im Zusammenhang mit der Geistestätigkeit (§§104 Nr.2, 105, 827 S.1, 1314 Abs.2 Nr.1, 1315 Abs.2 Nr.3, 1760 Abs.2 a), Abs.3 S.1, 2229 Abs.4 BGB) und dem Bewusstsein (§2229 Abs.4 BGB), der Geschäftsgrundlage (§313 BGB) sowie dem elektronischen Zahlungsvorgang bei Zahlungsdiensten (§§675w S.1, 676, 676a Abs.2, Abs.3 Nr.2 BGB)²³. Ferner kann einem Mieter, der „den Hausfrieden nachhaltig stört“, außerordentlich fristlos gekündigt werden (§569 Abs.2 BGB). Nicht zuletzt spricht man im Vertragsrecht von einer *Leistungsstörung*.²⁴ Jedenfalls der nachhaltig störende Mieter und womöglich sogar ein säumiger Schuldner könnten also ebenfalls als „Störer“ bezeichnet werden.

Das BGB behält diesen Ausdruck jedoch dem Kontext des Eingriffs in absolute Rechte vor. Außer §1004 Abs.1 BGB nennt auch §862 Abs.1 BGB denjenigen, von dem Beseitigung oder Unterlassung (einer Besitzstörung) verlangt werden kann, einen „Störer“. Zugleich verwendet diese Vorschrift den Terminus der *Störung*. Diese Formulierung greifen §858 Abs.1 BGB (zur verbotenen Eigenmacht) sowie §1029 BGB (zur Störung eines Besitzers in der Ausübung einer Grunddienstbarkeit) auf. Während das BGB die „Störung“ also in unterschiedlichen Zusammenhängen gebraucht, ist „Störer“ stets der Anspruchsgegner eines negatorischen Anspruchs. So ist es auch für die Rechtsprechung zur sog. Störerhaftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht zu konstatieren. Ein entsprechendes Verständnis wird dieser Untersuchung daher zugrunde gelegt.

Ihr Gegenstand ist somit der negatorische Rechtsschutz, weil sich der Störer von diesem Hintergrund nicht trennen lässt. Innerhalb dieses Komplexes wird

²¹ *Herrmann*, S.5; ähnlich *Husovec*, *Injunctions*, 2017, S.153: „Interpretation of §1004 BGB, even after more than hundred years, is far from settled. The deeper meaning of virtually each word is disputed. [...] The most significant controversies concern (1) the relationship between claims under §1004 BGB and tort law (§823 BGB) and (2) the demarcation of a person accountable under §1004 BGB“.

²² Zu diesen Zitaten siehe unten die Einführung zu §3.

²³ Gemeint ist dabei die technische Störung (vgl. *MüKoBGB/Zetzsche* §675w Rn.5, 7).

²⁴ Zur Herkunft dieses Begriffs vgl. *Kim*, *Dingliches Schuldverhältnis*, 2022, S.64. Mitunter wird sogar die „Störung“ mit dem Mangel einer Leistung gleichgesetzt (vgl. etwa *Schwarze NJW* 2015, 3601).

der Schwerpunkt gleichwohl auf den Anspruchsgegner gelegt. Da sich die Auslegung und Handhabung des Besitzschutzes aus § 862 BGB ganz wesentlich an dessen großem Bruder, dem § 1004 BGB, orientiert²⁵ und das Sacheigentum als „Prototyp des absoluten Rechts“ anzusehen ist²⁶, richtet auch die vorliegende Forschungsarbeit ihren Blick zentral auf den negatorischen Eigentumsschutz. Deren Erörterung soll dabei auf den Störerbegriff als Fluchtpunkt zulaufen.

III. Zielsetzung dieser Untersuchung

Diese Untersuchung des negatorischen Rechtsschutzes verschreibt sich neben der analytischen Ergründung des Störers i. S. d. § 1004 Abs. 1 BGB und der zu diesem Zweck anzustrebenden Begriffsbestimmung im Wesentlichen drei übergeordneten Zielen.

1. Einheitliche Konstruktion des Störerbegriffs

Zunächst soll bei dieser Begriffsbestimmung der Blick über den Tellerrand des BGB gewagt werden, womit sich diese Arbeit von weiten Teilen der bisherigen Forschung abhebt.

a) Bisherige Forschung zum Störer im Privatrecht

Bei § 1004 BGB handelt es sich um eine Vorschrift, die sich seit der Geburtsstunde dieses Gesetzbuchs in diesem befindet und die seitdem nicht nur eine nahezu unüberschaubare Judikatur hervorgebracht hat,²⁷ sondern ebenso Gegenstand unzähliger Publikationen gewesen ist. Da die Rechtsprechung den „Störer“ als Haftungsfigur aus seinem genuinen Anwendungsbereich des § 1004 BGB in andere Rechtsgebiete übertragen und zu diesem Zweck adaptiert hat, wurde dieser auch dort in der Literatur intensiv erörtert. Die Fülle an rechtswissenschaftlicher Literatur zum Störer im Privatrecht lässt sich daher an dieser Stelle kaum prägnant referieren, weshalb die Darstellung der bisherigen Forschung dem weiteren Verlauf dieser Untersuchung vorbehalten bleiben muss, sobald sich diese Arbeit jeweils mit bestehender Literatur zum Störer auseinandersetzt.

Dennoch kann eine wesentliche Beobachtung aus der Lektüre bisheriger Forschungsergebnisse bereits hier erwähnt werden: Die Literatur zum Störer

²⁵ Siehe dazu unten § 2 V. 2.

²⁶ Siehe unten die Einleitung zu § 2.

²⁷ Die vorliegende Arbeit konzentriert sich daher auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, um den Untersuchungsgegenstand fassbar zu halten. Entscheidungen unterer Gerichte werden nur punktuell rezipiert, sobald keine gefestigte Rechtsprechung der obersten Instanz existiert und dies auch sonst sachgerecht erscheint.

ist nämlich durch eine Segregation des allgemeinen und besonderen Privatrechts gekennzeichnet. Aus dem Kreis der Monografien sei dies illustriert an der grundlegenden Arbeit von *Herrmann* aus dem Jahr 1987, deren Titel „Der Störer nach § 1004 BGB“ bereits eine entsprechende thematische Restriktion zum Ausdruck bringt. *Herrmanns* Habilitationsschrift unterscheidet sich von der vorliegenden Untersuchung daher nicht nur in ihrer starken Fokussierung auf die §§ 907, 908 BGB²⁸ und ihrem induktiven Ansatz²⁹, sondern auch und womöglich insbesondere darin, dass sie Rechte und Rechtsgüter außerhalb des Sacheigentums ganz bewusst ausklammert³⁰. Auch das Werk „Der negatorische Beseitigungsanspruch“ von *Picker* aus dem Jahr 1972, welches nach wie vor ganz erheblichen Einfluss auf die rechtswissenschaftliche Debatte zu § 1004 BGB und somit auch den Störerbegriff ausübt,³¹ konzentriert sich auf ebendiese Vorschrift. Gleiches gilt für den Vergleich *Sokols* von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Störerbegriff aus dem Jahr 2016.³² In Monografien zu § 1004 BGB finden sich insgesamt häufig allenfalls zaghafte Bezugnahmen auf andere Rechtsgebiete.³³ Die Kommentarliteratur zu dieser Vorschrift wehrt sich mitunter explizit dagegen, „aus speziellen Anwendungsfällen eines Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs Rückschlüsse auf die allgemeine Dogmatik zu § 1004“ BGB zu ziehen.³⁴

Das Phänomen der Segregation lässt sich ebenso für Arbeiten zur sog. Störerhaftung außerhalb des Sacheigentums feststellen. *Behrens* möchte diese zwar aus dem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht verabschieden, ließ dafür jedoch § 1004 BGB als „eine der umstrittensten Anspruchsgrundlagen im BGB“ außer Betracht und unternahm „daher keine umfassende Darstellung zu sämtlichen Problemen, Streitständen und Meinungen“.³⁵ Andere Monografien schrecken davor weniger zurück,³⁶ konnten aber dennoch den dogmatischen Rätseln des § 1004 BGB nicht restlos auf den Grund gehen.³⁷

²⁸ Vgl. *Herrmann*, Störer, 1987, S. 151 ff. Auch der Untertitel der Arbeit spiegelt dies wider. Zu *Herrmanns* Konzept siehe auch unten § 5. I. 1.

²⁹ Vgl. *Herrmann*, Störer, 1987, S. 7 f., 139. Die vorliegende Untersuchung strebt demgegenüber eine deduktive Herangehensweise an, siehe dazu sogleich b).

³⁰ Vgl. *Herrmann*, Störer, 1987, S. 9. Hinzu kommt freilich, dass sich seit 1987 auch zum Störer i. S. d. § 1004 BGB viel getan hat.

³¹ Siehe dazu unten § 5 II. 1. a).

³² Vgl. *Sokol*, Abwehr von Störungen, 2016, *passim*.

³³ So etwa bei *Wolf*, Beseitigung und Schadensersatz, 2006, S. 296 ff.

³⁴ So BeckOGK/*Spohnheimer* § 1004 BGB Rn. 17. Auch MüKoBGB/*Raff* § 1004 Rn. 39 ist gegen eine „allgemeine Störerhaftung“, also rechtsgebietsübergreifende, gemeinsame Voraussetzungen und Rechtsfolgen, da dies nicht helfe, „die Konturen der Norm zu schärfen“. NoKoBGB/*Schmidt-Räntsch/Keukenschrijver* § 1004 Rn. 33 ff. setzen sich demgegenüber mit der sog. Störerhaftung auseinander.

³⁵ Vgl. *Behrens*, Störerhaftung, 2015, S. 75.

³⁶ Vgl. etwa *Ziegenbalg*, Mittelbare Verantwortlichkeit, 2019, S. 8, die eine „(Wieder-) Eingliederung der besonderen in die allgemeine bürgerlich-rechtliche Haftungsdogmatik“ anstrebt.

³⁷ Etwa *Frey*, Host-Provider, 2018, S. 230 hielt es für „nicht ersichtlich, warum die im all-

Gleichwohl haben gewichtige immaterialgüterrechtliche Stimmen diese Trennung kritisiert und für eine gemeinsame Betrachtung von allgemeinem und besonderem Privatrecht plädiert.³⁸ So „sollte das Immaterialgüterrecht der Versuchung widerstehen, praktische *sui-generis*-Lösungen zu suchen, die den systematischen und teleologischen Wert der Zivilrechtsdogmatik ignorieren“.³⁹ Nur der unzureichende Diskurs zwischen dem allgemeinen und besonderen Deliktsrecht könne erklären, „dass die Störerhaftung immer noch ein scheinbares dogmatisches Rätsel darstellt“.⁴⁰ Vereinzelt schickten sich auch Vertreter des BGB-Haftungsrechts an, eine die verschiedenen Rechtsgebiete überwölbende Haftungssystematik herauszuarbeiten.⁴¹ Es müsse „verwundern, dass die aktuelle Literatur zu § 1004 BGB von der Entwicklung in den Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts praktisch keinerlei Kenntnis nimmt“.⁴² Auch *Picker* sah es im Anschluss an seine einflussreiche Arbeit von 1972 mit einer weiteren Monografie als notwendig an, den „spartenrechtlichen Sezessionismus“ zu überwinden.⁴³

b) Gegenseitige diskursive Befruchtung

In Übereinstimmung mit diesen bislang allzu singulären Bestrebungen soll es auch Ziel dieser Forschungsarbeit sein, über die verschiedenen Teilrechtsgebiete des Privatrechts hinweg einen einheitlichen Störerbegriff (deduktiv) zu entwickeln, indem von dessen Herzstück in § 1004 BGB ausgehend die Haftungskonzepte ebenfalls im übrigen Zivilrecht erörtert werden. Entsprechende bereits existierende Ansätze werden daher fortgeführt, um einen weiteren

gemeinen Deliktsrecht entwickelte Dogmatik nicht einheitlich für das gesamte Immaterialgüterrecht gelten sollte“, nahm sich dieser jedoch nicht an. *Hollenders* schnitt in ihrer Arbeit einige Probleme des § 1004 BGB an, wies jedoch darauf hin, dass die „Fülle von Fragen und Problemen“ dieser Vorschrift in ihrer „Untersuchung nicht umfassend erörtert, geschweige denn gelöst werden“ (*Hollenders*, Mittelbare Verantwortlichkeit, 2012, S. 152). Freilich ist zu erwähnen, dass die Untersuchung von *Hofmann* zum Unterlassungsanspruch einen privatrechtsübergreifenden Ansatz verfolgt (vgl. *Hofmann*, Unterlassungsanspruch, 2017, S. 2). Sie widmet sich jedoch nicht schwerpunktmäßig dem Störerbegriff. Nicht verschwiegen werden soll zudem, dass sich einige Arbeiten zum Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht, die der – in der vorliegenden Untersuchung ausführlich rezipierten – Usurpationslehre folgen, dabei auch intensiv mit dem negatorischen Schutz des Sacheigentums auseinandersetzen (siehe dazu unten § 5 II. 3. a), b)). Nach hier vertretener Auffassung haben sie § 1004 BGB damit aber nicht überzeugend ausgelegt (siehe unten § 5 III.–IX.).

³⁸ Vgl. *Abrens*, FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 3 (5); *Abrens* WRP 2007, 1281 (1286); *Hofmann* ZfPW 2021, 385 (385 ff.); *Köhler* GRUR 2008, 1 (3); *Köhler* WRP 1997, 897 (898); *Obly*, FS Canaris, Bd. I, 2017, S. 987 (988 f., 993, 1018); *Obly/Sattler*, FS D. Schwab, 2016, S. 165 (165, 187 ff.); *Zech*, FS Schack, S. 377 (377).

³⁹ *Obly/Sattler*, FS D. Schwab, 2016, S. 165 (189).

⁴⁰ *Abrens*, FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 3 (5).

⁴¹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Beitrag von *Wagner*, FS Medicus, 2009, S. 589 (598 ff.) zu nennen; vgl. aber auch *Pfeiffer* Karlsruher Forum 2012 (2013), 5 (27 ff.); *Wilhelmi*, FS H. P. Westermann, 2008, S. 745 (761 ff.).

⁴² *Wagner*, FS Medicus, 2009, S. 589 (598 f.).

⁴³ Vgl. *Picker*, Privatrechtssystem, 2019, S. IX f.; siehe auch unten § 5 II. 3. c).

Beitrag dazu zu leisten, den beschriebenen diskursiven Mangel zu beheben. Ein gemeinsamer dogmatischer Rahmen wird dabei einen neuen Zugang zu bestimmten Problemfeldern eröffnen. Es ist schließlich

„einer der großen Vorteile von Kodifikationen kontinentaleuropäischer Prägung, dass sie die einheitliche Konstruktion paralleler Institute erlauben und das Recht damit übersichtlich und leicht handhabbar machen“.⁴⁴

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass sich die zur Intermediärhaftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht geführte Diskussion stärker auf ihre negatorische Wurzel in §1004 BGB besinnt. Implikationen des allgemeinen Privatrechts werden eine andere Perspektive auf das besondere Zivilrecht eröffnen. Denn während sich das Sachenrecht seit Einführung des BGB als relativ statisch erwiesen hat, unterlag das Immaterialgüterrecht einer Dynamik, deren Rasanz „unsystematische ad hoc-Lösungen“ hervorbrachte, welche nun mit einer Rückbesinnung auf die Fundamente des Privatrechts wieder einzufangen sind.⁴⁵

Wenngleich diese Arbeit somit primär deduktiv vorgehen wird, lassen sich ebenfalls aus Erörterungen der sog. Störerhaftung Erkenntnisse für den allgemein-zivilrechtlichen Abwehranspruch fruchtbar machen, indem eine zentrale Idee der Haftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht das dogmatische Verständnis des §1004 BGB inspiriert, nämlich die der Verkehrspflichten. Außerhalb des Deliktsrechts sind diese auch im übrigen Bürgerlichen Recht nicht völlig unbekannt, kamen bislang aber nicht ausreichend zur Geltung. Wesentliches Anliegen dieser Forschungsarbeit wird es daher sein, diesen elementaren Baustein der sog. Störerhaftung in den allgemeinen Störerbegriff zu übertragen und zu integrieren, so dass Störer immer nur derjenige ist, der eine Pflicht verletzt. Nachdem negatorische Ansprüche aus Spezialgesetzen bei der Ausarbeitung des §1004 BGB unberücksichtigt blieben,⁴⁶ sollen Erkenntnisse aus dem Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht nun Impulse für die Auslegung dieser Vorschrift liefern und die verschiedenen Rechtsmaterien auch insofern zusammenführen. Damit lässt sich das Herzstück der Intermediärhaftung im Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht zugleich auf ein dogmatisches Fundament stellen, welches der Rechtsprechung in seiner breiten Kasuistik bislang fehlte.

Auf diese Weise soll ein Mosaik der Privatrechtsgebiete mit einem klaren Bild vom „Störer“ entstehen.

⁴⁴ MüKoBGB/Wagner §823 Rn. 27.

⁴⁵ *Obly*, FS Canaris, Bd. I, 2017, S. 987 (992).

⁴⁶ *Hobloch*, Negatorische Ansprüche, 1976, S. 40. Zum WZG 1894 und UWG 1896, die einen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch enthielten, siehe unten § 2 I. 2. a).

2. Der Störer und seine Haftung

Die dogmatische Ergründung des mystischen Störerbegriffs ist dabei kein Selbstzweck. Die vorliegende Arbeit wird sich daher ebenso der für die Rechtspraxis bedeutenden Frage widmen, wie ein Störer haftet, wobei diese Haftung vor allem aus dem Blickwinkel des hier herausgearbeiteten Störerbegriffs zu betrachten ist.

Zugleich wird der negatorische Anspruch aus §1004 Abs. 1 BGB auch deshalb in dieser Untersuchung immer wieder aufgegriffen, weil er den wesentlichen Rahmen bildet, in dem sich der Störer bewegt. Der Störer tritt schließlich nur dann in Erscheinung, wenn eine negatorische Haftung im Raum steht. Das funktionale und dogmatische Verständnis des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs aus §1004 Abs. 1 BGB wird somit unmittelbare Rückschlüsse auf den Störerbegriff zulassen.

3. Friktionslose Schutzsystematik absoluter Rechte

Negatorische Ansprüche sind ganz wesentlicher Baustein der Schutzsystematik absoluter Rechte im deutschen Privatrecht. Seit langem stellen sich jedoch dogmatische Probleme beim Schutz absoluter Rechte, wie beispielsweise in der Diskussion zwischen einem auf Erfolgs- oder Verhaltensunrecht basierten Ansatz. Beide Modelle unterscheiden sich in dem Schwerpunkt, den sie auf das zu schützende absolute Recht bzw. das zu verhindernde Verletzungsverhalten legen.⁴⁷ Die vorliegende Arbeit soll zu diesen Kontroversen Impulse aus der Sicht der negatorischen Haftung beisteuern. Ergebnis soll eine friktionslose und dogmatisch stimmige Schutzsystematik absoluter Rechte werden, deren Bestandteil der negatorische Anspruch und somit auch der Störer schließlich ist.

Dazu gehört nach hier vertretener Auffassung aber neben der rechtsdogmatischen Konsistenz auch eine Berücksichtigung rechtsökonomischer Überlegungen, weil insbesondere das Sacheigentum seine institutionelle Existenz primär einer ökonomischen Motivation verdankt, wie an späterer Stelle ausgeführt wird.⁴⁸ Wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist es allgemein, Rechtsfragen vor ihrem teleologischen Hintergrund zu erörtern. Einen solchen stellen vor allem für das Sacheigentum wirtschaftliche Erwägungen dar. Die vorliegende Untersuchung wird daher mehrfach Erkenntnisse der ökonomischen Analyse des Rechts aufgreifen und dabei ein Modell entwickeln, welches dogmatische und ökonomische Aspekte vereint.

⁴⁷ Zu dieser Diskussion siehe unten §6 II.

⁴⁸ Siehe dazu unten §2 II. 2.

IV. Gang dieser Untersuchung

Die Zielsetzung einer dogmatischen Ergründung des Störerbegriffs kommt dabei nicht umhin, den Störer zunächst in seinen Kontext zu setzen und wesentliche Grundlagen ausführlich zu erörtern, was das erste Kapitel dieser Arbeit leisten soll, bevor dann im zweiten Kapitel dem Störer im Privatrecht näher auf den Grund gegangen wird und Kriterien zu seiner Bestimmung herausgearbeitet werden. Das erste Kapitel nimmt daher eine externe Perspektive auf die Einbettung des Störers in die Schutzsystematik absoluter Rechte sowie auf dessen Erscheinungsbild in der Rechtspraxis ein. Dies wird die Notwendigkeit verdeutlichen, anschließend im zweiten Kapitel das Innere des Störerbegriffs mit seinen unterschiedlichen Komponenten zu durchleuchten. Nachdem diese Untersuchung den Störer auf diese Weise sowohl in seinem Kontext von außen (Kapitel 1) als auch in seiner Anatomie von innen (Kapitel 2) betrachtet, geht sie der für die Praxis wichtigen Frage der Haftung des Störers nach, wobei sie sich auf Implikationen aus dem hier entwickelten Störerverständnis konzentriert (Kapitel 3).⁴⁹ Die Arbeit schließt dann mit einer Zusammenfassung in Thesen.

⁴⁹ Der Gang der Darstellung innerhalb der drei Kapitel wird dann jeweils zu deren Beginn erläutert.

Register

- Absolutes Recht 13, 95, 106
Abwehranspruch 1
– besitzrechtlich (§862 BGB) 149, 272 f.
Access-Provider 417, 454 f., 466–471
– im Lauterkeitsrecht 470
– im Persönlichkeitsrecht 470
– im Recht der Geschäftsgeheimnisse 470 f.
– Sperranspruch 417, 466–471
Accountsicherung *siehe* Halzband (BGH)
actio negatoria 14–20
actio quasi negatoria *siehe* quasinegatorischer Anspruch
actus contrarius 132–138, 504
– zur Ausräumung von Erstbegehungsgefahr 314, 504
Analogie 38, 313
Analogie zu §1004 BGB 30, 96, 150 f.
– absolute Rechte 30, 96, 150
– deliktisch geschützte Rechtspositionen 30, 150 f.
– quasinegatorischer Anspruch *siehe* Stichwort
– Störerhaftung 163, 194 f., 472, 478–488
– vorbeugender Unterlassungsanspruch 313–315
angemaßte Eigengeschäftsführung (§687 Abs.2 BGB) 108 f.
Anonymität im Internet 389, 428
Anordnung, gerichtliche 439–442
– Hilfeleistungspflicht oder Verhaltenspflicht 440–442, 476
– Richtervorbehalt 477 f.
Aufopferungshaftung 296 f., 530 f., 535
Auktionshaus im Internet 34
Ausgleichsanspruch 529–544
– geschriebener Anspruch (§906 Abs.2 S.2 BGB) 529–532
– Gesamtschuld 548
– ungeschriebener Anspruch 533–543
Baum
– Umfallen, Eigentumsbeeinträchtigung durch 183 f., 190–192, 357, 363, 536
– Wurzeln, Eigentumsbeeinträchtigung durch 130, 133, 190, 363
Beeinträchtigung des Sacheigentums i. S. d. §1004 BGB 140–142, 215, 503
Begünstigtenhaftung *siehe* Aufopferungshaftung
Beseitigung 117–138
– Abgrenzung zur Naturalrestitution 126–138
– *actus contrarius* *siehe* Stichwort
– Haldenbrandfall (RG) 129, 132
– Reparatur *siehe* Stichwort
– Unterfall der Unterlassung 117–122
– Wiederbenutzbarkeitstheorie *siehe* Stichwort
Beseitigungsanspruch 117, 121–123
– Fortdauer der Eigentumsbeeinträchtigung 122 f., 142
– Gesamtschuld 546 f.
Beweislast 408 f., 505, 551 f.
Bewertungsportal 449
Bodenkontamination 130 f., 133, 135, 230, 261 f., 526, 536
casum sentit dominum 259 f.
cheapest cost avoider 393–398
common law 52 f.
– *damages* 58–60, 78
– *injunction* 58, 61–63, 77
– *nuisance* 56–58, 62 f., 225
– *remedy* *siehe* Stichwort
– *trespass* 55 f., 62, 225
Datenschutzrecht 153, 461 f.
DENIC 177, 403, 425 f.
Dereliktion 380–382
dinglicher Anspruch 491–499

- Digital Services Act (DSA) 100f., 319, 414, 418, 422–424, 427, 433f., 438–442, 449f., 453f., 475, 484
- Domain-Registrar 34, 454f.
- Drohender Gebäudeeinsturz (§ 908 BGB) 152f., 358f., 381f.
- dulde und liquidiere 87–92, 278, 305, 511, 518f. *siehe auch liability rule*
- Duldung gem. § 1004 Abs. 2 BGB 341, 505f.
- effektiver Rechtsschutz 100, 104, 139, 371f., 388–390, 404f., 410, 439, 466, 475, 477, 484
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 498
- Eigentumsvorbehalt *siehe* Sachverantwortlicher Störer
- Einwilligung 293f.
- Emission 18, 230, 262f., 402
- Enumerationsprinzip 132, 255, 542f.
- Erfolgsunrecht 36, 285–287
- Erstbegehungsgefahr 313–315, 504
- Erste Kommission (Erster Entwurf) 23, 25, 250–252, 495, 498f., 515
- Erster Entwurf *siehe* Erste Kommission
- Fahrlässigkeit *siehe* Sorgfalt i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB
- Filter 430–434
- Firma, Recht an der 153f.
- Gatekeeper* 390
- Gefährdungshaftung 295f., 367
- Enumerationsprinzip *siehe* Stichwort
- ökonomische Analyse 373–377
- Gefahr drohende Anlagen (§ 907 BGB) 151–153
- Genehmigung, öffentlich-rechtliche 209, 345
- Gesamtschuld *siehe* Mehrheit von Störern
- Geschäftsgeheimnisse 464–466, 470f., 483f.
- Gesetz über digitale Dienste *siehe* Digital Services Act
- Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) 138–140, 147, 494
- Haftung des Störers 501
- Halzband (BGH) 303, 463, 473f., 481
- Handlungsstörer 163–165, 204, *siehe auch* Verhaltensstörer
- Handlungsunrecht *siehe* Verhaltensunrecht
- Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) *siehe* Vindikation (§ 985 BGB)
- Hinweis auf Rechtsverletzung 411–414, 416, 426f., 475
- höhere Gewalt 378
- Host-Provider 438–442, 454f.
- *notice and take down* *siehe* Stichwort
- Immission *siehe* Emission
- Intermediär 2, 192, 266–268, 347, 392f., 407, 418, 429f., 449, 451–455, 465
- *cheapest cost avoider* *siehe* Stichwort
- Funktionen 392f.
- Johow, Reinhold* 22f.
- Kausalität 214–218
- Adäquanz 216–218
- Äquivalenz 216, 337
- Kausallehre 214f.
- Kenntnis und Kennenmüssen der Rechtsverletzung 412, 438
- Kompensationsfunktion 111f.
- Lauterkeitsrecht 35–37, 153, 264, 289, 470, 482f., 484
- Jugendgefährdende Medien bei ebay (BGH) 37
- Verhaltensunrecht 36, 289
- wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht 37, 463f.
- liability rule* 76, 78–87, 91, 93f., 111, 278, 305, 501, 511f., 541
- Links im Internet 407f., 450, 458
- Markenrecht 103, 120, 153, 289f., 459f., 481f.
- Markenbenutzung 459f.
- mittelbare Markenverletzung 460
- Mehrheit von Störern 545–552
- Gesamtschuld 545–548
- Innenausgleich zwischen Störern 550f.
- Kausalitätsvermutung 551f.
- neuer und früherer Eigentümer 545
- Störerauswahl 549f.
- unmittlbarer und mittelbarer Störer 547
- Vermieter und Mieter 545

- Minderjährige 325, 348, 508 f.
- mittelbarer Störer 174–178, 387–435
- mittelbarer Verletzungsbeitrag 2, 31–34, 287, 472
- Abgrenzung zum unmittelbaren Verletzungsbeitrag 401–409
- nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis 531, 535
- Naturalrestitution 125–138
- Abgrenzung zur Beseitigung 126–138
- negatorischer Anspruch
- Abgrenzung zum Schadensersatz 19 f., 25 f., 29 f., 109–115, 144 f., 364
 - Abgrenzung zur Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB) 138 f., 147
 - Abgrenzung zur Teilnahmehaftung 486 f.
 - Abgrenzung zur Vindikation (§ 985 BGB) 138 f., 145–147, 187 f., 308
 - Abtretung 526 f.
 - Anwendung von § 275 BGB 384, 507 f., 510–512
 - Anwendung von § 281 BGB 381, 518–523
 - Anwendung von § 286 BGB 517 f.
 - Arbeitgeber und -nehmer, Haftung 391, 403–405, 417 f., 532
 - dinglicher Anspruch 494–499
 - Einwendungen 505–516
 - Entstehung des Anspruchs 514 f., 519 f., 526
 - Erfüllung i. S. d. § 362 Abs. 1 BGB 508
 - funktionales Komplementärverhältnis 148, 215, 254 f., 340 f., 496, 542
 - Gesamtschuld *siehe* Mehrheit von Störern
 - gesetzliches Schuldverhältnis 381, 494–500
 - kupierter Deliktstatbestand 143 f., 213–215, 254, 280, 339, 341, 503, 516
 - Leistung i. S. d. § 241 BGB 497
 - Mitverschulden/-verantwortlichkeit (§ 254 BGB [analog]) 524 f.
 - Notwehr, Äquivalent zur 305 f., 308, 315
 - quasinegatorischer Anspruch *siehe* Stichwort
 - Rechtsnachfolge bei Aktivlegitimation 525–527
 - Rechtsnachfolge bei Passivlegitimation 382–384, 515 f.
 - Rechtswidrigkeit, Übereinstimmung mit Deliktsrecht 306 f.
 - Rechtswidrigkeitserfordernis 302–306
 - schuldrechtliche Regelungen, Anwendbarkeit 500
 - Schuldverhältnis, gesetzliches 381, 494–500
 - Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB 516 f.
 - Selbstvornahme 521–523
 - Subsidiarität der Haftung 416–418
 - systematischer Standort im BGB 25, 186 f., 232, 253 f., 497–499
 - Terminologie 15 f., 20, 39
 - Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Abwehr 510–513
 - Verjährung 513–516
 - Vermieter, Haftung *siehe* Stichwort
 - Verzögerung und Verzug 516–523
 - Zwangsvollstreckung 121, 509, 527 f.
- Nichtleistungskondiktion 108 f.
- Nichtstörer 207, 414
- notice and take down / stay down* 171, 303 f., 412, 416, 426 f., 438, 442, 446, 452 f.
- Notstand (§ 904 BGB) 296 f.
- Notwehr 293–295, 305 f., 329 f., 506
- Äquivalent zum negatorischen Anspruch 305 f., 308, 315
 - gegen nicht sorgfaltswidrige Angriffe 297 f.
 - Notwehreinchränkung 298
- ökonomische Analyse des Rechts 39–45, 348 f., 372–378
- *cheapest cost avoider* *siehe* Stichwort
 - Coase-Theorem 64–66, 70
 - Effizienz 40–42, 390–393, 410
 - Gefährdungshaftung 373–377
 - Internalisierung von Externalitäten 44, 49–51, 277 f., 359, 368, 373, 377, 391 f., 420
 - Kaldor-Hicks-Kriterium 40
 - Learned-Hand-Formel 327 f., 344
 - *liability rule* *siehe* Stichwort
 - öffentliches Gut 95
 - privates Gut 95
 - *property rule* *siehe* Stichwort
 - Transaktionskosten 65–72, 392, 541

Overblocking *siehe* Filter

Pandektenwissenschaft 17, 27, 252

Patentrecht 95, 104, 153, 199f., 265, 289f., 461f., 482, 499

– mittelbare Patentverletzung 461

Persönlichkeitsrecht 29, 35, 97, 197f., 425, 470, 487f.

Phasenmodell 310–317

Picker, Eduard 228

Plattform *siehe* Intermediär

Polizei- und Ordnungsrecht 203–209

– Effektivitätsgrundsatz 207

Präventionsfunktion 112–115, 121, 371f.

Prioritätsprinzip 97

property right 47, 94–98, 107

– *bundle of rights* 107

property rule 76–78, 82–87, 91, 501

Provider *siehe* Intermediär

Providerprivilegierung 99, 422, 438f., 442, 467

– allgemeine Überwachungspflicht 171, 423, 438f.

quasinegatorischer Anspruch 26–29, 37–39

Rechtsordnungen

– chinesisches Recht 222

– *common law* *siehe* Stichwort

– englisches Recht 52f., 61, 224f.

– französisches Recht 15f., 221f.

– italienisches Recht 219f.

– österreichisches Recht 16, 218f.

– schwedisches Recht 223f.

– schweizerisches Recht 138, 219

– spanisches Recht 220f.

– US-amerikanisches Recht 21, 52–63, 80, 224f.

Rechtswidrigkeit 283–285, 299f.

– Erfolgsunrecht *siehe* Stichwort

– Erfolg, Rolle in Unrechtskonzept 290–292, 301, 310–317

– Indizierung 286–288, 292, 505

– Phasenmodell *siehe* Stichwort

– Pflichtverletzung 294, 310–317

– subjektiv gefärbte Rechtswidrigkeit 299, 305

– Unrechtskonzept im Immaterialgüterrecht 289f.

– Unterscheidung vom Verschulden 283–285

– Verhalten, Rolle in Unrechtskonzept 295–297, 310–317

– Verhaltensunrecht *siehe* Stichwort *remedy* 58f., 104, 224, 440, 475f.

– Rechtsfolgenrechte (nach *Hofmann*) 143

Reparatur 119, 130–132, 143

römisches Recht 14–20, 232, 250, 389

Rückruf ausgelieferter Produkte 124f.

Sacheigentum 13f., 21, 106

– Begründungsansätze 46–52

– ökonomisch motiviert 45f., 359

– *property right* *siehe* Stichwort

– Tragik der Allmende 50f.

Sachverantwortlicher Störer 355–384

– Eigentum als Anknüpfungspunkt 358f.

– Eigentumstheorie 365–378

– Eigentumsvorbehalt 362

– herrenloses Grundstück 368

– Natureinwirkungen 361–379

– Sicherungseigentum 360f.

– Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) 366

– Verhaltenspflicht als Erfordernis 356f.

safe harbour *siehe* Providerprivilegierung

Schuld 283–285, 299f., *siehe auch* Verschulden

Schuldverhältnis *siehe* negatorischer Anspruch

Sekundärhaftung 409

Selbstvornahme *siehe* Negatorischer Anspruch

Sharehoster 34

Sicherungseigentum *siehe* Sachverantwortlicher Störer

Sorgfalt i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB 300, 317–332, 485f.

– Abgrenzung zur Verhaltenspflicht *siehe* Stichwort

– äußere und innere Sorgfalt 323f.

– besondere Fähigkeiten und Kenntnisse 331

– objektive und subjektive Elemente 320–323

– Stufenmodell 324–331

Sperranspruch *siehe* Access-Provider

Störerauswahl *siehe* Mehrheit von Störern

- Störerbegriff
- Verhaltenspflicht 338–341, 356 f.
 - Terminologie 157–159
 - Zurechnung 338–341, 503
- Störerhaftung 2, 32–37, 99–102, 163, 174–178, 194–197, 339 f., 437, 446 f., 455
- Analogie zu § 1004 BGB *siehe* Stichwort
 - Erfolgs- und Verhaltensunrecht 36, 196 f.
 - Hinweis auf Rechtsverletzung *siehe* Stichwort
 - *notice and take down* *siehe* Stichwort
 - Pflichtverletzung 168–170, 194, 339 f.
 - proaktive Pflichten 446
 - reaktive Pflichten 446
 - Schadensersatz 195 f., 199, 446 f., 474 f.
 - Störerhaftung als Haftung des Störers 501
 - Täterschaft und Teilnahme 197, 443, *siehe auch* Stichwort
- Störung 4
- Störungswille 161, 174, 179–181, 183, 188–190
- Suchmaschine 389, 407, 448, 460
- Täterschaft und Teilnahme 443–446, 447–466, 486 f.
- Abgrenzung der Teilnehmerehaftung zur negatorischen Haftung 486 f.
 - Mittäterschaft 444
 - Zu-eigen-machen 448–450
- Überbau (§ 912 BGB) 146 f., 294, 303–305, 506
- unmittelbarer Störer 174
- unmittelbarer Verletzungsbeitrag 287, 351 f., 379, 404 f.
- Verhaltenspflicht *siehe* Stichwort
- Unterlassung 116–125, 504
- Abgrenzung zur Handlung 353
- Unterlassungsanspruch 115 *siehe auch* Abwehrensanspruch; Negatorischer Anspruch
- Gesamtschuld 546
 - Rückruf ausgelieferter Produkte *siehe* Stichwort
 - vorbeugender Unterlassungsanspruch 30, 123, 294 f., 298, 312–315, 382, 504
 - Wiederholungsgefahr 143, 170 f., 309, 485, 504
- Urheberrecht 95, 153, 289 f., 479 f., 499
- öffentliche Wiedergabe 450–458
 - proaktive und reaktive Pflichten 452 f., 455–457
 - UrhDaG 456–458
- Usurpationslehre 227–280
- argumentative Basis 232 f., 237 f.
 - Bereicherungsrecht 231 f., 237, 270 f.
 - Dereliktion 230, 235, 238, 256–261
 - Emission 230, 262 f.
 - Erste Kommission 250–252
 - höchstpersönliche Rechtsgüter 266
 - immaterielle Rechte 239–247, 265 f., 274 f.
 - Intermediärhaftung 244–246, 266–268, 445 f.
 - Lauterkeitsrecht 264
 - rechtsökonomische Bewertung 277 f.
 - Rechtszuweisungsordnung 233 f.
 - römisches Recht 232, 250
 - Schutzensklave 233, 239–241, 263, 265 f., 273 f.
 - Störerbegriff 228–231, 253
 - Verkehrspflichten 246 f.
 - Vindikation 227, 232, 235 f., 260 f., 275–277, 493, 495
- Vergangenheitsbezug 109–111
- Verhaltenspflicht 165–172, 310–317, 325–330 *siehe auch* Verkehrspflicht
- Abgrenzung zur Sorgfalt i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB 288, 300, 317–332, 378
 - allgemeine Rechtsachtungspflicht 310–312, 337 f., 347
 - Erkennbarkeit 328 f., 331
 - Kehrseite des Sacheigentums 327, 367–369
 - Möglichkeit und Zumutbarkeit 329 f., 347 f., 378 f., 424, 429–434
 - objektiver und normativer Maßstab 325–328
 - Pflicht und Anspruch 311 f.
 - Phasenmodell *siehe* Stichwort
 - proaktive Pflichten 415 f., 426–434, 484
 - reaktive Pflichten 411–414, 424–426, 484 f.
 - rechtliche Vorgaben 411, 421–424
 - Störerbegriff 338–341, 356 f.
 - Terminologie 350 f.
 - unmittelbarer Verletzungsbeitrag 351 f., 379

- Verkehrspflicht, Parallele zu 350f., 404, 410, 518
- Verhaltensstörer 163–165, 173–178, 191–193
 - Abgrenzung zum Zustandsstörer 163–165, 184, 191–193
 - Terminologie 164
- Verhaltensunrecht 36, 287–289
 - Lauterkeitsrecht *siehe* Stichwort
- Verkehrspflicht 165–172, 288
 - Bedeutung und Entwicklung 342f.
 - Gefahr 344, 346f., 415f., 427–429
 - Interessenabwägung 344, 348
 - legitimer Kontakt mit Gefahrenquelle 349f.
 - proaktive Pflichten 172, 347
 - Prüfungsstandort 335
 - reaktive Pflichten 170–172
 - rechtliche Vorgaben 343–346
 - Sicherungspflicht 167, 193
 - Übertragung 404
 - Verkehrssicherungspflicht 166
 - Vertrauensschutz 344f., 415
 - Vorteilsziehung 345, 415
- Vermieter, Haftung 162, 408, 419f., 426, 430, 547
- Verschulden *siehe auch* Schuld
 - Rechtsirrtum 300, 485
 - Verschulden von Intermediären 444–446, 485f.
 - Verschuldenserfordernis und Verschuldensunabhängigkeit 371f.
 - Verschuldenshaftung 295
 - Verschuldensprinzip 19, 143, 255, 369f., 540, 542f.
- Versuch im Privatrecht 295
- Verzögerung *siehe* Negatorischer Anspruch
- Vindikation (§985 BGB) 138f., 144–146, 227, 308
- Vorwurf 284, 299
- Wiederbenutzbarkeitstheorie 129–132
- WLAN-Anschluss 34
- YouTube und uploaded (EuGH) 431f., 451f., 455
- Zuführung unwägbarer Stoffe (§906 BGB) 296f., 506, *siehe auch* Ausgleichsanspruch
- Zukunftsbezug 109–111, 119, 134, 504, 527
- Zurechnung 336–338
 - Pflichtverletzung 337f.
 - Zurechnungsprinzipien 337
- Zustandsstörer 163–165, 179–184, 191–193, 355, *siehe auch* Sachverantwortlicher Störer
 - Abgrenzung zum Verhaltensstörer 163–165, 184, 191–193
 - Natureinwirkungen 181–184, 190f., 361–365
 - Terminologie 164, 356
 - Zurechnungskriterien 180f.
- Zweite Kommission (Zweiter Entwurf) 24
- Zweiter Entwurf *siehe* Zweite Kommission